

**Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 13

Nr. 5

Frankfurt (Oder), 27. März 2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil	Seite
1. Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Frankfurt (Oder) zum endgültigen Wahlergebnis der Oberbürgermeisterstichwahl am 17.03.2002	
2. Bekanntmachung Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)	
3. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes Altberesinchen zum Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 19.11.1992	
4. Bekanntmachung ETTC Frankfurt (Oder), Bebauungsplan BP-93-006.2, „Frankfurter Tor/Nordost“	
5. Bekanntmachung Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999	
6. Berichtigung zur Bekanntmachung der Entgeltordnung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe	
7. Bekanntmachung Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder), OT Booßen	
8. Bekanntmachung des Gutacherausschusses für Grundstückswerte	
9. Bekanntmachung der Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsbescheides	
10. Bekanntmachung Widmung einer Straße in Frankfurt (Oder), Stadtteil West	
11. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder), Stadtteil West	
12. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder), Stadtteil Beresinchen	
13. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder), Stadtteil Süd	
14. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Frankfurt (Oder)	
 Nichtamtlicher Teil	
1. Bekanntmachung über die Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen	
2. Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2002	
3. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Januar – 31. Januar 2002“	
4. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Februar – 28. Februar 2002“	
5. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 08.03.2002	
6. Öffentliche Zustellung einer Mitteilung	
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Grenzermittlung	
8. Bekanntmachung Richtlinie Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Messen zur Unterstützung des Absatzes von Produkten und Leistungen	

9. Bekanntmachung der Richtlinie Unterstützung investiver Maßnahmen durch Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen
10. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 27.02.2002 – 07. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
11. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
12. Bekanntmachung Zuschüsse für Familienfeiern
13. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters der Stadt Frankfurt (Oder) zum endgültigen Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl am 17.03.2002

Der Kreiswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 19.03.2002 nachfolgend das endgültige Wahlergebnis fest:

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder)	<u>Stimmen</u> Anzahl	/	%
Wahlberechtigte	55 882		
Wähler	21 504		38,48
Ungültige Stimmen	339		1,58
Gültige Stimmen	21 165		98,42

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag
Nr. _____

2	CDU Patzelt, Martin	11 300	53,39
5	Einzelbewerber Henschke, Axel	9 865	46,61

Stimmzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst: 8 383

Erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters nach
Maßgabe des § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG: 10 583

Der Wahlausschuss stellte fest, dass

der Bewerber Patzelt, Martin (CDU)

die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt worden ist.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Anlage

- Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse zur
Oberbürgermeisterstichwahl am 17.03.2002

Wahlergebnis der Stichwahl vom 17. März 2002 Wahl des Oberbürgermeisters von Frankfurt (Oder)

Wahlberechtigte:			55882						
mehr als die Hälfte der gültigen Wählerstimmen:			10583						
15% von den Wahlberechtigten			8383						
Wahlbezirk		Wahl- berechtigte	Wahl- beteiligung %	gültige Stimmen	ungültige Stimmen	Patzelt	%	Henschke	%
1	Oderspeicher/Anger & Fischerstraße	961	34,03	325	2	174	53,54	151	46,46
2	Zentrum - Rathaus	482	30,29	144	2	62	43,06	82	56,94
3	Wollenweberstr./ Alte Uni	1104	27,54	298	6	123	41,28	175	58,72
4	Katholische Kirche (Halbe Stadt)	1012	37,85	375	8	175	46,67	200	53,33
5	R.-Breitscheid-Straße	307	41,37	125	2	72	57,60	53	42,40
6	Ärztehaus Kleistpark	943	36,69	344	2	169	49,13	175	50,87
7	Th.-Müntzer-Hof	717	34,17	240	5	118	49,17	122	50,83
8	Weißes Rössel	574	34,84	199	1	92	46,23	107	53,77
9	Freilichtbühne	625	37,44	226	8	79	34,96	147	65,04
10	B.-Peters-Berg	726	37,60	267	6	100	37,45	167	62,55
11	Konzerthalle	761	30,49	230	2	101	43,91	129	56,09
12	Bahnhofsberg	373	30,56	112	2	59	52,68	53	47,32
13	Stadion	526	40,11	202	9	123	60,89	79	39,11
14	Güldendorf	768	47,53	356	9	242	67,98	114	32,02
15	Lossow	435	44,83	194	1	140	72,16	54	27,84
16	Luckauer Dreieck	870	20,57	178	1	114	64,04	64	35,96
17	Obere Thomasiusstr.	555	22,34	123	1	45	36,59	78	63,41
18	Spartakusring	625	34,56	207	9	113	54,59	94	45,41
19	Kommunardenweg	445	30,79	134	3	62	46,27	72	53,73
20	Aurorahügel	971	35,43	343	1	140	40,82	203	59,18
21	C.-Zetkin-Ring	760	26,32	198	2	75	37,88	123	62,12
22	Friedenseck	297	26,26	74	4	44	59,46	30	40,54
23	Am Aboretum	394	25,38	99	1	44	44,44	55	55,56
24	Jungclaussenweg	707	21,22	147	3	78	53,06	69	46,94
25	Schulsternwarte	1086	30,76	331	3	130	39,27	201	60,73
26	Klabundstraße	801	20,60	162	3	69	42,59	93	57,41

27	An der Schwedenschanze	432	28,01	120	1	66	55,00	54	45,00
28	Wallensteinstraße	622	26,05	160	2	59	36,88	101	63,13
29	Fröbelpromenade	478	23,43	111	1	61	54,95	50	45,05
30	Leipziger Platz	276	49,64	135	2	85	62,96	50	37,04
31	Mittlere Thomasiusstraße	455	30,55	139	0	56	40,29	83	59,71
32	Römerhügel	476	28,36	133	2	75	56,39	58	43,61
33	Untere Thomasiusstraße	705	19,72	136	3	66	48,53	70	51,47
34	Schwänchenteich	1076	18,31	195	2	107	54,87	88	45,13
35	Dresdener Platz	673	35,96	239	3	133	55,65	106	44,35
36	Spremberger Straße	562	26,16	146	1	72	49,32	74	50,68
37	Puschkinstraße	892	37,33	327	6	173	52,91	154	47,09
38	Winzerring	964	39,32	375	4	214	57,07	161	42,93
39	Damaschkeweg	380	47,37	178	2	125	70,22	53	29,78
40	R.-Havemann-Straße	851	29,73	253	0	54	21,34	199	78,66
41	Stakerweg	626	34,50	213	3	131	61,50	82	38,50
42	Beerenweg	548	33,58	178	6	101	56,74	77	43,26
43	Langer Grund	302	28,15	81	4	48	59,26	33	40,74
44	J.-Gagarin-Ring	1049	29,84	308	5	129	41,88	179	58,12
45	V.-Tereschkowa-Straße	617	29,98	180	5	58	32,22	122	67,78
46	Baumschulenweg	777	32,43	249	3	134	53,82	115	46,18
47	Kräuterweg	472	31,99	148	3	83	56,08	65	43,92
48	Kopernikusstraße	628	28,34	176	2	52	29,55	124	70,45
49	J.-Kepler-Weg	943	32,87	302	8	144	47,68	158	52,32
50	Pillgramer Straße	248	41,13	102	0	65	63,73	37	36,27
51	Ebertusstraße	579	30,92	175	4	85	48,57	90	51,43
52	Lessingstraße	638	37,62	237	3	133	56,12	104	43,88
53	Luisenstraße	1099	43,59	470	9	295	62,77	175	37,23
54	Klingestr./Bergstr.	1078	30,52	324	5	202	62,35	122	37,65
55	Richtstraße	607	33,44	202	1	96	47,52	106	52,48
56	Seelower Kehre	604	30,96	184	3	73	39,67	111	60,33
57	Witebsker Straße	445	27,19	121	0	60	49,59	61	50,41
58	Prager Straße	787	40,15	314	2	175	55,73	139	44,27
59	Moskauer Straße	517	41,20	211	2	107	50,71	104	49,29
60	Behördenzentrum	612	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00
61	Sportstätten/ SMC	471	34,61	160	3	85	53,13	75	46,88

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), auf Grund § 20 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.03.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Spielapparate

- (1) a) Abweichend von § 14 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 a) VergnügStG bei Aufstellen in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

- bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit monatlich	138,00 €
- bei einem Gerät ohne Gewinnmöglichkeit monatlich (einschließlich Musikautomat und Video)	30,00 €

- b) Abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) VergnügStG bei Aufstellen in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten

- bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit monatlich	45,00 €
- bei einem Gerät ohne Gewinnmöglichkeit monatlich	21,00 €

- c) Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VergnügStG für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €

- (2) Bis zum 7. Werktag des laufenden Monats hat der Halter oder nach besonderer Aufforderung der aufgrund des § 17 Abs. 3 VergnügStG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 VergnügStG Verpflichtete der Stadt Frankfurt (Oder) – Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben – eine Erklärung über die im laufenden Monat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate abzugeben. Zu- und Abgänge von Apparaten die sich seit Abgabe der letzten Erklärung ergeben haben, sind in der Anmeldung für den Folgemonat zu erklären.

- (3) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

- (4) Die Automatensteuer ist am 15. Werktag des laufenden Monats fällig.

§ 2 Filmveranstaltungen

- (1) Der Besteuerung unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 VergnügStG Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern.
- (2) Vom Veranstalter oder Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind alle Filmveranstaltungen monatlich, spätestens drei Werktage vor Beginn des Veranstaltungsmonats, bei der Stadt Frankfurt (Oder) – Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben – anzumelden.
- (3) Die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 2 VergnügStG ist mit der Anmeldung zu beantragen und der entsprechende Nachweis für die Ermäßigung, d. h. die Kennzeichnung des Filmes nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Jugendschutzgesetz, ist beizufügen. Das Vorliegen der vom Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 VergnügStG Bbg. geforderten Voraussetzungen für die Nichterhebung der Steuer ist bei Anmeldung ebenfalls nachzuweisen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 1 Abs. 2 seiner Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Filmveranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 4 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) In-Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 03.09.1997 außer Kraft.

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes Altberesinchen zum Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 19.11.1992

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Seite 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.11.1992 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend beschriebene Gebiet enthält erhebliche städtebauliche Missstände. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgreifend verbessert und neugeordnet werden. Das insgesamt 22,513 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Altberesinchen“

Das Gebiet wird begrenzt im

Norden von dem Straßenzug Cottbuser Straße ab Einmündung Leipziger Straße bis zur Fürstenberger Straße, nördlich entlang der Fürstenberger Straße bis zur Finkenheerder Straße; vom

Nordwest
nach

Südost verlaufenden Straßenzug entlang der Finkenheerder Straße bis zur Straßentunnelmündung Dresdner Straße, entlang der Lübbener Straße und der Mixdorfer Straße bis zu ihrem Ende und weiter entlang der Böschung der Reichsbahntrasse bis zur Großen Müllroser Straße; im

Süden von der Großen Müllroser Straße bis zum Verbindungsweg zum Spartakusring, entlang dem Spartakusring bis zum Verbindungsweg zurück zur Großen Müllroser Straße, entlang dieser bis zur

Einmündung der Luckauer Straße, entlang der oberen Böschungsebene der Straßenbahntrasse bis zur Leipziger Straße und im

Westen von der Leipziger Straße bis zur Einmündung der Cottbuser Straße.

§ 2

Das Sanierungsgebiet umfasst die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Gebietsgrenzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Grundstücksliste

Frankfurt (Oder), den 20.03.2002

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Satzung vom 19.11.1992

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs für das Sanierungsgebiet „Altberesinchen“
als Bestandteil der Satzung (§ 2)

Die Bekanntmachung dieses Lageplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 i.V. m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der Lageplan im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Dienststunden auf Dauer ausliegt. Hier werden auch Auskünfte über dessen Inhalt erteilt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet. Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2002

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

Abbildung des Lageplanes zur Satzung vom 19.11.1992, unmaßstäblich
--

(siehe 1. Anlage)

Anlage 2 der Satzung vom 19.11.1992

Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet „Altberesinchen“

Cottbuser Straße

Flur 62

Flurstücke: 67, 68, 69, 78, 95, 97, 98

Dresdner Straße

Flur 61

Flurstücke: 15, 16, 21, 22, 23, 24, 49

Flur 62

Flurstücke: 13, 12, 11, 9, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 59, 60, 74, 75, 76, 84, 85,
86,
87, 88, 89

Finkenheerder Straße

Flur 61

Flurstücke: 5, 6/1, 6/2, 8, 9, 11, 17, 18, 19

Fürstenberger Straße

Flur 61

Flurstücke: 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 7, 10, 12/1, 12/2, 13, 14, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,
57,
98, 99

Flur 62

Flurstücke: 66, 65, 64, 63, 62, 61, 58, 27, 28, 29, 30, 51, 52, 53, 54

Görlitzer Straße

Flur 61

Flurstücke: 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 97, 96, 95, 94, 93,
92,
91, 77, 76, 71, 70

Flur 62

Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 46, 47, 48, 49, 50

Große Müllroser Straße

Flur 60

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 25, 28, 29, 30, 40, 41, 48, 49, 54, 55, 58, 59, 60, 61/1,
61/2, 62, 94/4 (teilweise)

Flur 61

Flurstücke: 124, 120, 119, 118, 117, 116, 115, 114, 113, 112, 111, 14

Flur 62

Flurstücke: 2, 42, 43, 44, 55, 56

Flur 63

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

Flur 64

Flurstücke: 1/4 (teilweise), 1/3 (teilweise), 1/2, 3/1, 4 (teilweise), 5 (teilweise)

Leipziger Platz

Flur 62

Flurstücke: 3/1, 3/2, 4, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 21, 35/1, 35/2, 36, 40, 41

Leipziger Straße

Flur 62

Flurstücke: 1, 5, 16, 17, 90, 91, 92, 93, 94, 96

Flur 63

Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 1

Lübbener Straße

Flur 61

Flurstücke: 52, 59, 68, 69, 72, 73, 74

Luckauer Straße

Flur 63

Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 41, 42, 43, 46,
47, 48, 49, 50, 51, 53 (teilweise), 54, 55, 57, 58, 60, 61, 62

Flur 72

Flurstück: 43/3

Mixdorfer Straße

Flur 60

Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 38, 39/1, 39/2, 42, 43, 44, 45,
46, 47, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 56, 57

Flur 61

Flurstück: 75

Peitzer Straße

Flur 62

Flurstücke: 70, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 82, 83

Spremlinger Straße

Flur 60

Flurstücke: 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 26, 27, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/2, 26/1, 36/2, 37, 39/1, 39/2

Tunnelstraße

Flur 61

Flurstücke: 20, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 104, 103, 102, 101, 100, 123, 122, 121, 110, 109, 108, 107, 106, 105, 78, 79, 80, 81, 82, 60, 58, 57, 56, 55, 53, 54, 50, 51

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

II.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch wird besonders hingewiesen. Diese haben folgenden Wortlaut:

§ 152 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt wird.

§ 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung

(1) Sind auf Grund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2.

(3) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. In den Fällen des § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfsträger keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(4) Bei der Veräußerung nach den §§ 89 und 159 Abs. 3 ist das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt. § 154 Abs. 5 ist dabei auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der durch die Sanierung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.

(5) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind

1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 2, und im Falle der Geldabfindung nach § 59 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
2. Wertänderungen, die durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eintreten, bei der Ermittlung von Werten nach § 57

Satz 3 und 4, und im Falle des Geldausgleichs nach § 59 Abs. 2 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 zu berücksichtigen;

3. § 58 nicht anzuwenden.

§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers

(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für die Anwendung der Vorschrift über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen im Sinne des § 135a Abs. 3.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbaren Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehn umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehn niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen

Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehns bestellten Grundpfandrecht einräumen.

(6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen

(1) Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen

1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlegungsverfahren bleibt Absatz 2 unberührt,
2. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat; soweit der Eigentümer gemäß § 146 Abs. 3 Ordnungsmaßnahmen durchgeführt oder Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 errichtet oder geändert hat, sind jedoch die ihm entstandenen Kosten anzurechnen,
3. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises in einem den Vorschriften der Nummern 1 und 2 sowie des § 154 entsprechenden Betrag zulässigerweise bereits entrichtet hat.

(2) Ein Ausgleichsbetrag entfällt, wenn eine Umlegung nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 durchgeführt worden ist.

(3) Die Gemeinde kann für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch vor Abschluss der Sanierung erfolgen.

(5) Im Übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlass entsprechend anzuwenden.

(6) Sind dem Eigentümer Kosten der Ordnungsmaßnahmen oder Kosten für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entstanden, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit sie über den nach § 154 und Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen und die

Erstattung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

§ 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

(1) Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Kostenerstattungsbeiträge im Sinne des § 135a Abs. 3.

(2) Hat die Umlegungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlegungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach § 76 getroffen worden, bleibt es dabei.

(3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach § 113 für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.

III.

Die „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes Altberesinchen zum Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 19.11.1992“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1993 (ohne Aktenzeichen) gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) wird die aufgrund eines Ausfertigungsmangels unwirksame Bekanntmachung vom 27.04.1993 geheilt. Gemäß § 215 Abs. 3 Satz 2 wird die „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes Altberesinchen zum Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 19.11.1992“ rückwirkend zum 27.04.1993 in Kraft gesetzt. Die dem Satzungsbeschluss zugrundegelegte Begründung kann, ebenso wie die zitierten Rechtsvorschriften, während der Bürgersprechzeiten im Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001, GVBl. I S. 30) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 20.03.2002

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

IV.

Zum besseren Verständnis wurden die Anlagen 1 und 2 der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes Altberesinchen zum Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 19.11.1992“ auf den aktuellen Stand laut Liegenschaftskataster gebracht. Der Lageplan mit Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“, Stand 01.03.2002 kann während der Bürgersprechzeiten im Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) eingesehen werden. Eine Verkleinerung ist als Anlage abgebildet.

Die zum Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ zählenden Flurstücke sind nachfolgend abgedruckt (Stand 01.03.2002).

Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet „Altberesinchen“

Cottbuser Straße

Flur 62

Flurstücke : 66 ,67 ,68 ,69 ,78 ,79 ,95 ,98

Dresdener Platz

Flur 61

Flurstücke : 14 ,15 ,49 ,134 ,135 ,136 ,137 ,138 ,152 ,155

Dresdener Straße

Flur 62

Flurstücke : 9 ,11 ,12 ,13 ,18 ,19 ,20 ,22 ,23
,24,25,26,60,74,75,76,84,85,86,87,88,89

Finkenheerder Straße

Flur 61

Flurstücke : 5 ,6/1 ,6/2 ,8 ,9 ,12/1 ,18 ,19 ,150 ,151 ,153 ,154 , 159

Fürstenberger Straße*Flur 61*

Flurstücke : 1 ,2 ,3 ,4/1 ,4/2 ,7 ,12/2 ,13 ,14 ,25 ,26 ,29 ,30 ,31/1 ,31/2 ,32 ,98 ,99,
123, 124 ,132 ,133 ,149 ,160

Flur 62

Flurstücke : 27, 28, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128,
129, 133, 134, 135, 136, 143

Görlitzer Straße*Flur 61*

Flurstücke : 33, 34, 35, 37, 39, 61, 62, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 70, 71, 77, 91, 92, 93,
94, 95, 96, 97, 125, 126, 130, 131, 157, 158

Flur 62

Flurstücke : 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 37, 38, 39, 46, 47, 48, 50, 125

Große Müllroser Straße*Flur 60*

Flurstücke : 29, 30, 48/1, 48/2, 54, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 96, 105, 106, 108,
119, 120, 121, 137, 159, 160, 161, 162

Flur 61

Flurstücke : 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 127, 148

Flur 62

Flurstücke : 2, 42, 43, 44, 45, 55, 56

Flur 63

Flurstücke : 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 88, 89

Flur 151

Flurstücke : 1 (teilweise), 2 (teilweise), 8, 9 (teilweise), 10

Leipziger Platz*Flur 62*

Flurstücke : 3/1 , 3/2 ,4 , 6, 7, 8, 10, 14, 15, 21, 35/1, 35/2, 36, 40, 41, 132

Leipziger Straße*Flur 62*

Flurstücke : 1, 5, 16, 17, 90, 91, 92, 93, 94, 96

Flur 63

Flurstücke : 1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39

Lübbener Straße

Flur 50

Flurstück: 4

Flur 61

Flurstücke : 52, 59, 68, 69, 72, 73, 74

Luckauer Straße

Flur 63

Flurstücke : 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 51, 54/2, 67, 68 (teilweise), 73, 74, 75, 76, 90, 99, 100, 101, 102, 103

Flur 72

Flurstück : 77

Mixdorfer Straße

Flur 60

Flurstücke : 38, 44, 46, 50/2, 51, 56, 107, 130, 135, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 163, 164,

Flur 61

Flurstücke : 97, 98, 99, 100, 113, 114, 115, 116

Peitzer Straße

Flur 62

Flurstücke : 70, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 82, 83

Spremlberger Straße

Flur 60

Flurstücke : 31, 32, 33/2, 35/2, 36/2, 101, 102, 103, 104, 110, 111, 112, 116, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134

Tunnelstraße

Flur 61

Flurstücke : 20, 40, 41, 42, 43, 48, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 121, 122, 139, 156

Frankfurt (Oder), den 19.03.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

(siehe 2. Anlage)

Bekanntmachung

ETTC Frankfurt (Oder), Bebauungsplan BP-93-006.2, „Frankfurter Tor/Nordost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 29.04.1999 den Bebauungsplan BP-93-006.2, „Frankfurter Tor/Nordost“ als Satzung beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung zu dieser Satzung aufgrund vorliegender Mängel nicht erteilt. Zur Beseitigung dieser Mängel und Anpassung an die aktuellen planerischen Rahmenbedingungen ist es notwendig, diesen Bebauungsplan nochmals als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von einem Monat öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken geltend gemacht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Das Plangebiet mit einer Fläche von insgesamt 34,53 ha liegt im westlichen Teil der Stadt, nordöstlich der Autobahnanschlussstelle West. Es wird im Süden durch die Bundesautobahn A 12 und die alte Nuhnenstraße, im Westen durch die landwirtschaftliche Versuchsfläche parallel zur Ortsumgehungsstraße B 112 neu, im Norden durch die ETTC-Nordspange und im Osten durch den Wirtschaftsweg zwischen Nordspange und alter Nuhnenstraße begrenzt. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und
Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG, Foyer
Einzelauskünfte / Niederschrift von
Anregungen und Bedenken in Zimmer 1.421,
Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 04.04.2002 bis einschließlich 03.05.2002
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 19.03.2002

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister

(siehe 3. Anlage)

Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 89 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01. Juni 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 die folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.01.1999, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 23.09.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im jeweiligen Gemeindegebietsteil wird der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

in dem Gemeindegebietsteil I auf	8.244,58 €
in dem Gemeindegebietsteil II auf	4.729,45 €
in dem Gemeindegebietsteil III auf	4.154,25 €
in dem Gemeindegebietsteil IV auf	4.039,21 €

je notwendigem PKW- Stellplatz festgesetzt. Notwendige Stellplätze für Lastkraftwagen oder Busse sind 3 PKW- Stellplätzen gleichzusetzen.

§ 2

Die Ermittlungsgrundlagen für die Ablösebeträge sind in der Anlage in Euro angegeben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 23.09.1999 bleiben unverändert. Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 01.03.2002

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage zur Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Ermittlungsgrundlagen für die Ablösebeträge in den Gemeindegebietsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 1999 – 2002

1. Grundsätze

Nach § 52 Abs. 7 BbgBO wird die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge nach

- a) den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen und
- b) den Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebietsteil festgelegt.

2. Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen

Als Herstellungskosten werden die Baupreise für öffentliche, ebenerdige Parkeinrichtungen zugrundegelegt, die der Stadt regelmäßig durch Ausschreibung und Vergabe bekannt sind. Entsprechend einer Erhebung des Tiefbauamtes, Stand Februar 1998, betragen diese für das gesamte Stadtgebiet unabhängig von der Lage 225,- DM/m² (entspricht 115,04 €). Je Stellplatz sind bei der Berechnung der Ablösebeträge 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen Parkeinrichtung zugrunde zu legen (§ 52 Abs. 7 BbgBO).

3. Ermittlung der Kosten des Grunderwerbs in den Gemeindegebietsteilen

Die Kosten des Grunderwerbs in den Gemeindegebietsteilen werden nach der Bodenrichtwertkarte der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Stand 31. Dezember 1997, des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ermittelt. Sie entsprechen zur Unterstützung der Innenstadtentwicklung **für die Gemeindegebietsteile I und II den jeweils niedrigsten Bodenrichtwerten** und **für die Gemeindegebietsteile III und IV den jeweils rechnerisch mittleren Bodenrichtwerten** aller Bodenrichtwertzonen im Gemeindegebietsteil nach § 1 dieser Satzung.

Gemeindegebietsteil I	420 DM/m ²	(entspricht 214,74 €)
Gemeindegebietsteil II	145 DM/m ²	(entspricht 74,14 €)
Gemeindegebietsteil III	100 DM/m ²	(entspricht 51,13 €)
Gemeindegebietsteil IV	91 DM/m ²	(entspricht 46,53 €)

4. Ermittlung der Ablösebeträge für die Gemeindegebietsteile

Die Ablösebeträge für die Gemeindegebietsteile werden wie folgt ermittelt :

$$A = (H + B) \times 25 \text{ m}^2$$

Dabei bedeuten :

A = Ablösebetrag in €

H = anteilige durchschnittliche Herstellungskosten in DM (s. Pkt. 2)

B = niedrigster bzw. mittlerer Bodenrichtwert im Gemeindegebietsteil in DM (s. Pkt. 3)

25 m² = Vorgabewert nach § 52 Abs. 7 BbgBO (s. Pkt. 2)

Die Ablösebeträge betragen danach für das

Gemeindegebiet I $(225,- \text{ DM/m}^2 + 420 \text{ DM/m}^2) \times 25 \text{ m}^2 = 16.125 \text{ DM} = \mathbf{8.244,58 \text{ €}}$

Gemeindegebiet II $(225,- \text{ DM/m}^2 + 145 \text{ DM/m}^2) \times 25 \text{ m}^2 = 9.250 \text{ DM} = \mathbf{4.729,45 \text{ €}}$

Gemeindegebiet III $(225,- \text{ DM/m}^2 + 100 \text{ DM/m}^2) \times 25 \text{ m}^2 = 8.125 \text{ DM} = \mathbf{4.154,25 \text{ €}}$

Gemeindegebiet IV $(225,- \text{ DM/m}^2 + 91 \text{ DM/m}^2) \times 25 \text{ m}^2 = 7.900 \text{ DM} = \mathbf{4.039,21 \text{ €}}$

Frankfurt (Oder), den 01.03.2002

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2001 gem. § 89 Abs. 9 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Hinweise wurden berücksichtigt.

Frankfurt (Oder), den 01.03.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Berichtigung
zur Bekanntmachung der Entgeltordnung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder)
– Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
im Amtsblatt Nr. 3 vom 27. Februar 2002

Im § 9 Inkrafttreten muß es richtig heißen:

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Museums Junge Kunst vom 28.11.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.03.02

W. Pohl
Oberbürgermeister

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen eingezogen.

Bahnübergang km 124,0 Booßen auf der Strecke Wriezen - Frankfurt (Oder)

Flur 145, Flurstück 102/1 (Teilfläche)

Der Bahnübergang wird beseitigt.

Im beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 01.03.2002.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 11.02.02

Anlage: Übersichtsplan

W. P o h l
Oberbürgermeister

(siehe 4. Anlage)

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwertkarte mit Stand 01. Januar 2002 ist erschienen und wird ab 27.03.2002 bis einschließlich 28.04.2002 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt
Wildenbruchstraße 11
15230 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Sprechzeiten:	Montag bis Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag	13.00 - 19.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 15.00 Uhr
	Mittwoch	kein Sprechtag

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen. Die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort und der Grundstücksmarktbericht nach seiner Fertigstellung im Mai in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

P. Hutengs
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsbescheides

Nr.: 04/99 „Winzerring“

ergänzende Bodenneuordnung

im Sonderungsgebiet der Gemarkung Frankfurt (Oder);

Flur:	74
Flurstücke:	19/3, 20/1, 20/3,
Flur:	75
Flurstück:	41/1
Flur:	81
Flurstück:	131

Aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) wird Folgendes angeordnet:

- 1. Der Sonderungsplan, welcher Bestandteil dieses Sonderungsbescheides ist, wird verbindlich festgestellt.**
- 2. Die Grundstücke haben den aus dem Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.**
- 3. Den Entschädigungsberechtigten werden Entschädigungen entsprechend der Festlegungen der Entschädigungsliste 1 des Sonderungsplanes gezahlt.**
- 4. Den entschädigungspflichtigen Eigentümern wird aufgegeben, die Beträge lt. Entschädigungsliste 2 in Verbindung mit der Ausgleichsliste des**

Sonderungsplanes in voller Höhe bis zum 10.06.2002 auf folgendes Konto der Stadt Frankfurt(Oder) als Sonderungsbehörde zu zahlen.

Bank:	Sparkasse Frankfurt (Oder)
BLZ.:	170 524 72
Kto.-Nr.:	170 010 04
Zahlungsgrund:	Verwahrbuchstelle 33333.06301 BoSoV 04/99

5. **Die im Lastenverzeichnis „Alter Bestand“ aufgeführten Grunddienstbarkeiten und beschränkten dinglichen Rechte werden entsprechend der im Lastenverzeichnis „Neuer Bestand“ enthaltenen Festlegungen aufgehoben.**
6. **Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) bestehen mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Sonderungsbescheides nicht mehr.**

Begründung:

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung Frankfurt (Oder); Flur: 74; Flurstücke 19/3, 20/1, 20/3, Flur: 75; Flurstück: 41/1; Flur: 81, Flurstück: 131; Lage „Winzerring“ ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte, dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) durchgeführt worden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes 04/99 lag in der Zeit vom 19.09.2001 – 18.10.2001 in der Bodensonderungsstelle der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einsicht aus.

Einwände bzgl. der Festlegungen im Entwurf des Sonderungsplanes wurden nicht erhoben.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Die vorbehaltlichen Grundbuchangaben wurden aus dem Lastenverzeichnis entfernt, da nunmehr die Grundbuchauszüge vorliegen.

Die Pfandfreigabeerklärungen liegen für die entsprechenden Grundstücke vor. Ein entsprechender Vermerk wurde in das Lastenverzeichnis eingefügt.

In den Entschädigungslisten 1 und 2 sowie in der Ausgleichsliste wurden die DM-Beträge zum amtlichen Umrechnungskurs in €-Beträge umgerechnet.

Dieser Sonderungsbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 des BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Bodensonderungsstelle der Stadt Frankfurt (Oder) im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gegeben.

Er gilt gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 des BoSoG nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Sonderungsbescheid 04/99; „Winzerring“ liegt gem. § 9 Abs. 2 des BoSoG vom **10.04.2002 – 09.05.2002** in den Diensträumen der Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) (Zi.: 115) in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt (Oder) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr

Di: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr
Mi: kein Sprechtag
Do: 9.00 – 15.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Gegenstand dieses Sonderungsbescheides sind:

Sonderungsplan (Seite 1 - 9) bestehend aus:

- a) Grundstücksliste (Seiten 2 – 3)
- b) Lastenverzeichnis (Seite 4.1; Seiten 4.2.1-4.2.2; Seite 4.3; Seiten 4.4.1-4.4.2; Seite 4.5)
- c) Ermittlung des durchschnittlichen Bodenwertes (Seite 5)
- d) Entschädigungsliste 1 (Seiten 6.1 – 6.4)
Entschädigungsliste 2 (Seite 6.5)
- e) Ausgleichsliste (Seite 7)
- f) Bestandskarte (Seite 8)
- g) Grundstückskarte (Seite 9)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bodensonderungsbehörde unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11
15230 Frankfurt (Oder)

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Bodensonderungsstelle

Frankfurt (Oder) den 08.03.2002

(siehe 5. Anlage)

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und

Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die Verkehrsfläche

im Stadtteil **West
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Flur: 87
Flurstücke: 122 und 140 (jeweils teilweise)

als Gemeindestraße gewidmet und dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder).

Die Verkehrsfläche erhält damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Die o. g. Verkehrsfläche ist eingestuft in die Straßengruppe: Gemeindestraßen und erhält

den Straßennamen **Nuhnenstraße**
Straßenschlüssel: 00245 Straßenbezeichnung: G 339

Im beigefügten Lageplan ist die Straße dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 02.04.2002. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder),

Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 05.03.02

Anlage: Lageplan zur Widmungsverfügung
(Nuhnenstraße)

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

(siehe 6. Anlage)

Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil West

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil West im Bereich der Straßen:

- Otto-Nagel-Straße
- Heinrich-Zille-Straße
- Georg-Richter-Straße

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung
 und Bauen
 Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
 Stadthaus, Goepelstraße 38
 Haus 1, EG
 Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken
 und Anregungen in Zimmer 0.127,
 Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 02.04.2002 bis einschließlich 03.07.2002
 während der Bürgersprechzeiten
 sowie nach telefonischer Vereinbarung
 auch außerhalb dieser Zeiten

Frankfurt (Oder), 05.03.02

Anlage: Übersichtsplan Stadtteil West

W. Pohl
 Oberbürgermeister

(siehe 7. Anlage)

Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung

von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Zentrum

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Zentrum im Bereich der Gubener Straße 1.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung
und Bauen
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Stadthaus, Goepelstraße 38
Haus 1, EG
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken
und Anregungen in Zimmer 0.127,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 02.04.2002 bis einschließlich 03.07.2002
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten

Frankfurt (Oder), 05.03.02

Anlage: Übersichtsplan Stadtteil Zentrum

W. Pohl
Oberbürgermeister

(siehe 8. Anlage)

Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Beresinchen

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und

Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Beresinchen im Bereich der Straßen:

- Spremberger Straße
- Mixdorfer Straße
- Große Müllroser Straße

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung
 und Bauen
 Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
 Stadthaus, Goepelstraße 38
 Haus 1, EG
 Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken
 und Anregungen in Zimmer 0.127,
 Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 02.04.2002 bis einschließlich 03.07.2002
 während der Bürgersprechzeiten
 sowie nach telefonischer Vereinbarung
 auch außerhalb dieser Zeiten

Frankfurt (Oder), 05.03.02

Anlage: Übersichtsplan Stadtteil Beresinchen

W. Pohl
 Oberbürgermeister

(siehe 9. Anlage)

Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Süd

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Süd im Bereich der Straße Südring 4 bis 39.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung
und Bauen
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Stadthaus, Goepelstraße 38
Haus 1, EG
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken
und Anregungen in Zimmer 0.127,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 02.04.2002 bis einschließlich 03.07.2002
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten

Frankfurt (Oder), 05.03.02

Anlage: Übersichtsplan Stadtteil Süd

W. Pohl
Oberbürgermeister

(siehe 10. Anlage)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Frankfurt(Oder)

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt(Oder)

Die Stadt Frankfurt(Oder) gibt bekannt, dass sie den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes öffentlich auslegt.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (GVBl. I/97 S.40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I/00 S. 90, 100), wird der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Frankfurt(Oder) für die Dauer eines Monats ausgelegt.

Die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes findet

vom 28. März 2002 bis 29. April 2002

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Frankfurt(Oder)
 Stadthaus / Haus I
 Goepelstrasse 38
 Umweltschutz-, Veterinär- und
 Lebensmittelüberwachungsamt
 untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)
 Räume 2.418, 2.421, 2.422
 15234 Frankfurt(Oder)

Zeit der Auslegung: Öffentliche Sprechzeiten

Montag	09.00 bis 12.00
Dienstag	09.00 bis 12.00 13.00 bis 19.00
Donnerstag	09.00 bis 15.00
Freitag	09.00 bis 12.00
sowie	Mittwoch 09.00 bis 12.00 13.00 bis 15.00

Informationen: Telefon: (0335) 552-3920
 -3921
 -3922
 -3923

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen, Bedenken und Einwendungen schriftlich, oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 untere Abfallwirtschaftsbehörde

Nichtamtlicher Teil**Bekanntmachung
 der Stadt Frankfurt (Oder) über****Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen**

vom 01. März 2002

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juli 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BOKraft vom 18. Juli 1995

(BGBl. I, S. 951) für alle Unternehmer mit Genehmigung für den Taxen- und/oder Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12. April 2001 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 BOKraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das "Fifty-Fifty-Taxi" nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreisrund d=10 cm) im Heckbereich der Taxen und Mietwagen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2002 für den Zeitraum bis zum 31.12.2002
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personenverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 StVZO, bleiben unberührt.

Im Auftrag

Wessely

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2002 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2002

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.94 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetze v. 17.12.96 (GVBl. I S. 364), berichtigt GVBl. I v. 11.06.97 S. 62), v. 22.12.97 (GVBl. I S. 168) u. v. 28.06.00 (GVBl. I S. 90) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

vom 22.04. bis 25.04.2002

im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- Eigentümer und Anlieger
 - Unterhaltungspflichtige
 - Nutzungsberechtigte
 - Landesumweltamt
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - Fischereiberechtigte
 - untere Fischereibehörde
 - untere Naturschutzbehörde
- eingeladen.

Geschaut wird am:

Montag, den 22.04.02

Schaubeginn **8.00 Uhr** OT Booßen, Teich Berliner Str.
ca. 10.00 Uhr OT Kliestow, Kliestower See, Am See

Einzugsgebiet: - Booßener Mühlgraben
 - Ragoser Talfließ
 - nördliche Oderwiesen

Schaubeginn **13.00 Uhr** OT Rosengarten, Teich am Lindenplatz

Einzugsgebiet: - Rosengartner Zubringer
 - Pagramgraben

Dienstag, den 23.04.2002

Schaubeginn **8.00 Uhr** am Durchlass Magistratssteig Klingeflöß

Einzugsgebiet: - Klingeflöß
 - Zubringer Seefichten

Schaubeginn 13.00 Uhr am Auslauf der Verrohrung Nuhnenfließ in der L.-
Feuerbachstraße
Einzugsgebiet: - Nuhnenfließ
- Seen, Teiche im Stadtgebiet

Mittwoch, den 24.04.2002

Schaubeginn 8.00 Uhr OT Lichtenberg am Großen Dorfteich
ca. 9.30 Uhr OT Hohenwalde am Dorfteich (west)
ca.10.30 Uhr OT Markendorf am Dorfteich
Einzugsgebiet: - Hohenwalder Graben
- Lichtenberger Graben
- Markendorfer Graben/ Gerinne

Schaubeginn 13.00 Uhr OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca.14.00 Uhr OT GÜldendorf am GÜldendorfer See, an der Feuerwehr
Einzugsgebiet: - Kantorgraben
- Hospitalmühlenfließ, südliche Oderwiesen

Donnerstag, den 25.04.2002

Schaubeginn 8.00 Uhr Eiswachhaus - Deich Ziltendorfer Niederung
Hochwasserschutz- Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen,
anlagen Rückstausicherungen
Überschwemmungsflächen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Umweltschutz-, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
untere Wasserbehörde
Goepelstr. 38
Tel.-Nr.: Sekr. 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/ 552 3911
E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 28.02.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom
01.Januar bis 31.Januar 2002

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
01/02	03.01.2002	Rucksack, beigefarben DANIEL RAY und Daunenjacke, schwarz	03.07.2002
02/02	04.01.2002	Schlüsseltasche, schwarz mit 17 Schlüsseln und 1 Anhänger	04.07.2002
03/02	08.01.2002	Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln davon 1 Autoschlüssel	08.07.2002
04/02	09.01.2002	Herrenfahrrad, silberfarben blau	09.07.2002
07/02	10.01.2002	HE-Umhängetasche, braun	10.07.2002
08/02	15.01.2002	Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln am Band	15.07.2002
10/02	17.01.2002	Sammelabgabe - diverse Handschuhe und Mützen - 10 Regenschirme - Halskrause - Seidenschal - Lederbeutel, schwarz - Campinbeutel, schwarz mit Sportsachen und Turnschuhen - Sporttasche, blau schwarz XXL mit Badezeug und Latschen - Rucksack, braun schwarz, dreieckig mit Sportzeug und Lederturnschuhen - Rucksack, schwarz mit Sportzeug und Straßenschuhen - Rucksack, schwarz, klein mit Schwimmzeug - Campingbeutel, blau SYDNEY 2000 mit Sportzeug und grauen Lederturnschuhen - Vögelebeutel mit Damenpullover - Beutel, schwarz RIVELLA mit Turnschuhen und Hose - Sporttasche POKEMON mit Sportzeug und blauen Turnschuhen - Integralhelm - Beutel mit Kleidungsstücken - Handtasche, schwarz, leer - 2 Handy SAGEM - 2 Handy PHILIPP - 1 Handy SIEMENS - 2 Handy NOKIA - 1 Handy MOTOROLA - 2 Handy TRIUM - 1 Handy BOSCH - 2 Handy ALCATEL - 11 Armbanduhren - Brille im Etui - Spritzenbesteck - diverse Schlüssel - 1 Paar Ohrstecker, goldfarben	17.07.2002
11/02	21.01.2002	Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und 1 Anhänger	21.07.2002
12/02	23.01.2002	Sammelabgabe	23.07.2002

		- Autoradio KENWOOD - Heckklappenabdeckung mit Lautsprecher - 2 Schraubendreher - verstellbarer Schraubenschlüssel - Stecker mit abgetrennten Kabeln - 2 Bedienteile für Autoradio SONY	
14/02	24.01.2002	Schmuckring, silberfarben	24.07.2002
15/02	29.01.2002	Schlüsseltasche, grau mit 4 Schlüsseln und 1 Anhänger	29.07.2002
16/02	29.01.2002	Autoradiobedienteil PIONEER	29.07.2002
17/02	31.01.2002	Damenfahrrad, rot schwarz	31.07.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros: Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Tarlach

Bekanntmachung
Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom
01.Februar bis 28.Februar 2002

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
18/02	01.02.2002	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln, 1 Autoschlüssel und 1 Anhänger	01.08.2002
19/02	05.02.2002	Monitor BELINEA Monitor HIGHSCREEN Rechner Rechner FUJITSU P 133	05.08.2002
20/02	05.02.2002	Handy NEC	05.08.2002
22/02	15.02.2002	Sammelabgabe - Akkuschauber BOSCH - 4 Bohrhämmerstößel - 14 Meißel	15.08.2002

24/02	21.02.2002	Sammelabgabe - Tabak - Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln - 2-er Schlüsselset - Rechnung - Dekrakart - Fleurop-Check - Handy - Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln - Kette, Leder, goldfarben - Mütze MEGA - Schal, schwarz - Kinderschal, bunt - Tuch, braun - Nickytuch, rot - Seidentuch, bunt - Handschuhe, schwarz - Handschuhe, rosa - Kinderpüppchen, bunt	21.08.2002
25/02	28.02.2002	Fahrradschloss	28.08.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros: Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Tarlach

Bekanntmachung
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 08.03.2002

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
68/01	22.10.2001	Boxer-Mischling, männlich, schwarz/braun
74/01	25.11.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *
82/01	18.12.2001	DSH-Collie, männlich
86/01	25.12.2001	Rottweiler-Mischling, männlich *
03/02	08.01.2002	Mischling, männlich, klein, schwarz

04/02	09.01.2002	Teckel-Mischling, weiblich, klein
08/02	27.01.2002	Mischling, männlich, groß, braun-schwarz
11/02	13.02.2002	Bordercollie-Mischling, weiblich
13/02	25.02.2002	Mischling, männlich, groß
14/02	02.03.2002	DSH-Mischling, männlich
15/02	06.03.2002	Mischling, männlich, klein

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
108	11.09.2001	DSH, männlich
109	13.09.2001	Mischling, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Eigentümer der Flurstücke 105 und 106

Gemarkung : Frankfurt/O.

Flur : 1

Flurstück : 105 und 106

Trotz intensiver Nachforschung konnten die Eigentümer der o.g. Flurstücke nicht in Erfahrung gebracht werden und damit auch nicht Ihre Anschriften.

Gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die **öffentliche Zustellung einer Mitteilung** an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir:

ÖbVI K. Riemer

Fellertstraße 80

15890 Eisenhüttenstadt **einsehen.**

Mit freundlichen Grüßen

K. Riemer

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde: __Frankfurt/O.

Gemarkung: __Frankfurt/O.__ Flur : 1 Flurstück: 105 und 106 sind von mir vermessen worden.

Die Eigentümer des Flurstückes 105 und 106 bzw. deren Erben konnten nicht vollständig ermittelt werden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird/werden *) das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen *) den Beteiligten, die am Grenztermin vom 11. April 2002 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim **Vermessungsbüro K. Riemer * Fellertstraße 80 * 15890 Ebst.**
(Ort der Offenlegung)

in der Zeit vom 19. April 2002 bis 17. Mai 2002

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei: ÖbVI K. Riemer, Fellertstraße 80, 15890 Eisenhüttenstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei: ÖbVI K. Riemer, Fellertstraße 80, 15890 Eisenhüttenstadt schriftlich oder Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Riemer

Förderprogramm 2002

der Stadt Frankfurt (Oder)

zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) bei der Existenzsicherung bzw. Existenzgründung

Richtlinie

Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Messen zur Unterstützung des Absatzes von Produkten und Leistungen

1. Vorbemerkungen, Zielsetzung

Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S: 398) bestimmt im ersten Kapitel, § 3 (2)

"Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung..., die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, ..."

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt deshalb im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes und gemäß dieser Förderrichtlinie

Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen.

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Frankfurter Unternehmen durch Förderung bei der Erschließung neuer Märkte für den Absatz ihrer Produkte und Leistungen zu stärken und damit die Schaffung neuer bzw. die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze zu unterstützen.

Die kommunalen Zuschüsse sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg zu ersetzen.

Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen als Aussteller an Messen im In- und Ausland.

Den Unternehmen soll dadurch der Zugang zu regionalen, überregionalen und internationalen Märkten erleichtert und der Absatz ihrer Produkte und ihrer Leistungen unterstützt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit

- Geschäftssitz oder Betriebsstätte in Frankfurt (Oder),
- weniger als insgesamt 50 Beschäftigten,
- einem Jahresumsatz von max. 5 Mio. €

soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Von der Förderung sind folgende Unternehmen ausgeschlossen:

- Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese Anteile hält,
- Gewerbetreibende mit Reisegewerbe,
- Handelsvertreter,
- Gaststätten, Imbissanbieter,
- Unternehmensberater,
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Finanzdienstleister (einschl. Versicherungen),
- Werbe- und PR-Unternehmen,
- Rechtsanwälte und Notare,
- Ärzte,
- Künstler,
- Galerien,
- Betriebe der Immobilienwirtschaft,
- Bauträger, Bauberatungs- und -betriebsbüros,
- Architektur- und Ingenieurbüros,
- Reisebüros,
- Bildungsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Förderzeitraum können je Unternehmen max. 2 Messeteilnahmen bezuschusst werden.

Eine Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes ist vorrangig zu nutzen.

Wird durch das Land bzw. den Bund ein geringerer Kostenzuschuss bewilligt, als er nach dieser Richtlinie möglich wäre, ist eine ergänzende kommunale Förderung bis zum Erreichen der Förderhöhe entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie möglich.

Eventuelle Zuschüsse von Kammern (IHK, HWK) werden bei der Berechnung des Förderbetrages ebenfalls berücksichtigt.

5. Art, Höhe und Zeitraum der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Förderung:	bis zu 60 % der nachstehenden zuschussfähigen Kosten: - Miete für die Standfläche einschließlich Katalogeintrag bzw. messebezogene Anzeige
Transport	- Anmietung, Auf- und Abbau, Gestaltung, des Messestandes – außer Kraftstoff (max. 100,- €/qm bei Inlandsmessen, max. 150,- €/qm bei Auslandsmessen)
Exponate	- für die Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Versicherungen für Stand und - Übernachtungskosten für einen Vertreter des Unternehmens bei Veranstaltungen außerhalb von Frankfurt (Oder)
Höchstbetrag:	<i>bei Inlandsmessen</i> je Veranstaltung und Unternehmen: € 5.000,- <i>bei Auslandsmessen innerhalb Europas</i> je Veranstaltung und Unternehmen: € 7.500,- <i>bei Messen außerhalb Europas</i> je Veranstaltung und Unternehmen: € 10.000,-
Förderzeitraum:	Messeveranstaltungen im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.

Die Antragsformulare sind im Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Messeanmeldung bzw. Rechnungskopien, soweit bereits vorhanden,
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. der Anmeldung im Landwirtschaftsamt, soweit zutreffend
- Kopie des Handelsregisterauszuges,
- Kopie der Eintragung in der Handwerksrolle,
- Kopie vom Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid bei Nutzung anderer öffentlicher Finanzierungshilfen

Die **vollständigen Antragsunterlagen** sind **bis** spätestens **01.11.2002** bei der Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),

Postanschrift: PF 1363
15203 Frankfurt (Oder)

**Amt für Strategie, Wirtschafts-
und Stadtentwicklung**

Sitz: Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 552 8000 Fax: 552 8099

einzureichen.

6.2 Bewilligung

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung unter Einbeziehung weiterer Fachämter der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid beinhaltet Angaben zum Verwendungszweck und zur Höhe der Zuwendung. Der Betrag wird auf volle € gerundet.

6.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Zahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen (Verwendungsnachweis) zur Einsichtnahme im Amt für Strategie-, Wirtschafts- und Stadtentwicklung.

Das Recht auf Inanspruchnahme zugesagter Fördermittel ist aus haushaltstechnischen Gründen bis zum 02.12.2002 befristet.

Ist es aus wichtigem Grund (z. B. Messeveranstaltung findet erst im Dezember statt) nicht möglich, den Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringen, kann die bewilligte Zuwendung ausnahmsweise vorab überwiesen werden. In diesem Fall ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.01.2003 nachzureichen.

Erwirkt der Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine ungerechtfertigte Zuwendung, hat das zur Folge, dass die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid zurücknimmt und den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordert.

Bei Kenntnisnahme von Straftatbeständen wird die Stadt Frankfurt (Oder) eine Strafanzeige einleiten.

7. Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.02.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Förderprogramm 2002
der Stadt Frankfurt (Oder)
zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) bei
der Existenzsicherung bzw. Existenzgründung

Richtlinie

Unterstützung investiver Maßnahmen durch Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen

1. Vorbemerkungen

Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S: 398) bestimmt im ersten Kapitel, § 3 (2)

"Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung..., die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, ..."

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt deshalb im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes und gemäß dieser Förderrichtlinie

Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen der Stadt zur Zinsverbilligung von Hausbankdarlehen für Investitionen.

Ziel ist es, die Investitionstätigkeit der Frankfurter Unternehmen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und damit die Schaffung neuer bzw. die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze zu unterstützen.

Die kommunalen Zuschüsse sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes oder des Landes Brandenburg zu ersetzen.

Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen Darlehenszinsen für Investitions-Hausbankdarlehen gewährt.

Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen sowie der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz sowie zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

- Finanzierungen zum Kauf von Grundstücken sowie von Geschäftsanteilen,
- alle durch öffentliche Mittel zinsverbilligten Darlehen (z. B. ERP, EKH, GuW),
- Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen),
- Finanzierung von Pkw.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit

- Geschäftssitz oder Betriebsstätte in Frankfurt (Oder),
- weniger als insgesamt 50 Beschäftigten,
- einem Jahresumsatz von max. 5 Mio. €,

soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Für Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese Anteile hält, findet die Richtlinie keine Anwendung.

Es sind ausschließlich folgende Wirtschaftszweige (gemäß NACE-Schlüssel) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft im Haupterwerb,

- verarbeitendes Gewerbe,
- Baugewerbe,
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- Großhandel,
- Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von max. 150 qm (außer Handelsketten)
- Gastgewerbe (außer Hotel- und Restaurantketten, Kantinen)
- Güterbeförderung im Straßenverkehr,
- Speditionen,
- ausgewählte Dienstleistungen:
 - Datenverarbeitung und Datenbanken,
 - Entwicklung und Vertrieb im Bereich der Elektrotechnik/Elektronik,
 - Rohr- und Kanalreiniger,
 - Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln,
 - fotografisches Gewerbe,
 - Wäscherei und chemische Reinigung,
 - Friseur- und Kosmetiksalons,
 - Bäder, Sauna, Solarien.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Investitionen werden bzw. wurden in Frankfurt (Oder) realisiert.
Das Investitionsdarlehen wurde ab dem 01.01.2000 von der Hausbank bewilligt.

Für die beantragte Maßnahme wurden / werden keine Zuschüsse des Landes Brandenburg, des Bundes oder der EU beantragt bzw. in Anspruch genommen.

Die Förderung eines Vorhabens kann bis zum Erreichen des Höchstbetrages über mehrere Jahre fortgesetzt werden.

5. Art, Höhe und Zeitraum der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zinssubvention
Höhe der Förderung:	Zinssubventionierung von 5 v.H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz von ≥ 7 v.H. .

Ist ein Effektivzinssatz ≤ 7 v.H. vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 2 % zu tragen.

Höchstbetrag:	€ 5.000 bzw.
	€ 7.500 bei Investitionsdarlehen $\geq 100.000,-$ € (bzw. 195.583,- DM) und Schaffung von mindestens einem zusätzlichen Arbeitsplatz

Förderzeitraum:	01.01.2002 bis 31.12.2002
-----------------	---------------------------

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Zinssubventionierung wird auf Antrag für den o. g. Förderzeitraum gewährt. Antragsformulare sind im Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie Darlehensvertrag,
- Kopie Zins- und Tilgungsplan
- Investitionsgüterliste (siehe Antragsformular),
- bei Baumaßnahmen Kopie der Baugenehmigung und Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbaupachtvertrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Anmeldung im Landwirtschaftsamt.

Die **vollständigen Antragsunterlagen** sind **bis** spätestens **01.11.2002** bei der Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),

Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

Postanschrift: PF 1363
15203 Frankfurt(Oder)

Sitz: Goepelstraße 38
15234 Frankfurt(Oder)
Tel.: 552 6000 Fax: 552 6099

einzureichen.

6.2 Bewilligung

Über die Gewährung der Zinssubventionierung entscheidet das Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung unter Einbeziehung weiterer Fachämter der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid umfasst Angaben über die Höhe des Zinszuschusses (in Prozent und in €, der Betrag wird auf volle € gerundet), den Verwendungszweck des Darlehens und den Förderzeitraum.

6.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Zahlung des verbilligten Darlehens erfolgt nach Vorlage der Hausbankbestätigung über die im Förderzeitraum bisher geleisteten bzw. noch zu tätigen Zinszahlungen sowie nach Einsichtnahme in die Originalrechnungen zu den getätigten Investitionen.

Das Recht auf Inanspruchnahme zugesagter Fördermittel ist aus haushaltstechnischen Gründen bis zum 02.12.2002 befristet.

Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig realisiert, so ist die bisherige Verwendung des Darlehens durch Teilrechnungen zu belegen.

Wird das Darlehen für einen anderen Zweck, als im Zuwendungsbescheid genannt, verwendet, nicht in Anspruch genommen bzw. vorzeitig zurückgezahlt oder ändern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, so hat der Antragsteller dies unverzüglich dem Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung mitzuteilen.

Stellt sich heraus, dass ein Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine ungerechtfertigte Zuwendung erwirkt hat, wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert.

Bei Kenntnisnahme von Straftatbeständen wird die Stadt Frankfurt (Oder) eine Strafanzeige einleiten.

7. Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.02.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

07. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 27.03.2002

Die 07. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 22.04.2002, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Landratsamt, Breitscheidstr. 7, Beratungsraum 127 a/b statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 06. Sitzung der Regionalversammlung

vom 26.11.2001

6. Arbeitsbericht 2001, Arbeitsprogramm/Terminplan 2002
7. Regionalplan Oderland-Spree - Bericht zum Stand Genehmigungsverfahren und Projekte zur Umsetzung des Regionalplanes
8. Vorbereitung der Nachwahl von Regionalvorstandsmitgliedern und Vertretern für die Regionale Planungskonferenz
9. Haushalts- und Wirtschaftsführung 2002
10. Erste Änderung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder der RPG und ihre Organe
11. Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

W. Pohl
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 06. Regionalversammlung am 26.11.2001 Nr. 01/06/18, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2000 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

W. Pohl
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Bekanntmachung Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2002 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen zu lassen. Diese Mittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein**

Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Des Weiteren kann der DFV, wie auch schon in den Jahren zuvor, Kindern (8 bis 15 Jahre) einen schönen Urlaub in herrlicher Landschaft in Polen in den Sommerferien ermöglichen. Die Kosten für 14 Tage incl. Vollverpflegung, Betreuung und umfangreicher Programmgestaltung betragen 205,00 €. (1. Durchgang: **06. Juli bis 20. Juli 2002**, 2. Durchgang: **20. Juli bis 03. August 2002**)

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V., Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow
Tel.: 033207/70891, Fax: 033207/70893, eMail: DFV-BRB@t-online.de

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 68 099 474
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 12. März 2002
Sparkasse Frankfurt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Kellenspring 6
15230 Frankfurt (Oder)